

Vereinbarung zwischen
dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und für Kommunales
und den Kommunalen Spitzenverbänden
zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg

Es besteht Einvernehmen – auf Basis der Werte der Steuerschätzung Mai 2026 – das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) auch unter der Berücksichtigung des allgemeinen Vorwegabzuges in Höhe von 157.630.100 Euro konstant zu halten. Dabei wird anerkannt, dass die finanzwissenschaftliche Überprüfung keinen zwingenden Anpassungsbedarf der geltenden Verbundquote von 22,43 Prozent konstatiert, aber aus sachlichen Gründen ein allgemeiner Vorwegabzug geboten ist. Vor diesem Hintergrund erkennen die kommunalen Spitzenverbände an, dass das Land Brandenburg damit einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der Kommunalhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände leistet. In der gemeinsamen Verantwortung für die Kommunal- und die Landesfinanzen und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes, den bestehenden erheblichen finanziellen Herausforderungen und den notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen des Landes und der gleichzeitigen Anerkennung der wachsenden strukturellen Defizite in den Kommunalhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren die Beteiligten das Folgende:

1. Vertikaler Finanzausgleich

Die Verbundquote beträgt in den Ausgleichsjahren 2027, 2028 und 2029 weiterhin 22,43 Prozent.

Der allgemeine Vorwegabzug in Höhe von 157.630.100 Euro wird für die Ausgleichsjahre 2027 bis 2029 festgesetzt. Damit ergibt sich der folgende allgemeine Vorwegabzug gemäß § 3 Absatz 1 BbgFAG:

Ausgleichsjahr 2027	157.630.100 Euro
Ausgleichsjahr 2028	157.630.100 Euro
Ausgleichsjahr 2029	157.630.100 Euro

Der allgemeine Vorwegabzug begründet sich pauschal in den Abzugskomponenten:

- Ausgleichsbeträge zur Abgeltung der „perfekten Symmetrie“,
- Ausgleichsbetrag zur Fortschreibung des bestehenden Vorwegausgleichs,
- Rückforderung der restlichen überzahlten Wohngeldeinsparungen (47.327.242 Euro) der Ausgleichsjahre 2023 und 2024 sowie
- Beibehaltung des Familienleistungsausgleichs.

Diese Abzugskomponenten gelten damit pauschal als abgegolten. Der Vorwegabzug in Höhe von 157.630.100 Euro dient zur Gegenfinanzierung des unter Punkt 4 beschriebenen kommunalen Investitionsfonds.

Die nächste turnusmäßige Überprüfung des vertikalen Finanzausgleichs erfolgt zum Ausgleichsjahr 2030.

Der Familienleistungsausgleich gemäß § 17 BbgFAG wird in der gültigen Fassung in den Ausgleichsjahren 2027 bis 2029 beibehalten.

2. Horizontaler Finanzausgleich

Die Hauptansatzstaffel gemäß § 8 BbgFAG und die Teilschlüsselmassen gemäß § 5 Absatz 3 BbgFAG bleiben in ihrer jetzigen Ausgestaltung bestehen. Das Ministerium der Finanzen wird in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales sowie den kommunalen Spitzenverbänden prüfen, ob eine Verkürzung der turnusmäßigen Überprüfungsverpflichtung und damit eine vorgezogene Anpassung insbesondere der Hauptansatzstaffel sachgerecht ist.

Das bisher nachgelagerte und befristete Instrument der Schlüsselzuweisung Plus wird auf einen vorgelagerten horizontalen Ausgleich mangelnder Steuerkraft durch Vorwegschlüsselzuweisungen umgestellt (Anhebung auf 75 Prozent der durchschnittlichen Steuerkraft mit einem Ausgleichsgrad von 75 Prozent).

Die investiven Schlüsselzuweisungen werden auf 7 Prozent angehoben.

Zur Abfederung der Auswirkungen der Grundsteuerreform wird in den Ausgleichsjahren 2027 bis einschließlich 2029 eine abschmelzende Übergangsregelung eingeführt. Der FAG-Beirat wird

gebeten, zum Ausgleichsjahr 2030 eine Regelung vorzuschlagen, die dem Charakter der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform sachgerechter Rechnung trägt.

3. Theater- und Orchesterpauschale gemäß § 5 Absatz 1 BbgFAG

Die Theater- und Orchesterpauschale wird ab dem Ausgleichsjahr 2027 um 8 Mio. Euro auf dann 30 Mio. Euro gesamt angehoben.

4. Errichtung des kommunalen Investitionsfonds

Das bisherige kommunale Kreditprogramm („Zinsverbilligung“) der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) wird mit Ablauf des Jahres 2026 beendet. Stattdessen wird ein revolvingender kommunaler Investitionsfonds der ILB errichtet. Dieses Instrument soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden dauerhaft zur Verfügung stehen und die Inanspruchnahme von zinsverbilligten Krediten in Höhe von 1 Prozent/p.a. ermöglichen.

Zur Finanzierung des revolvingenden Investitionsfonds wird das Land ab dem Haushaltsjahr 2027 die folgenden Beträge der Investitions- und Landesbank Brandenburg zur Verfügung stellen:

Jahr 2027	160.000.000 Euro
Jahr 2028	160.000.000 Euro
Jahr 2029	160.000.000 Euro.

Bis zum Ende dieser Vereinbarung soll der kommunale Investitionsfonds somit auf ein Volumen von mindestens 480.000.000 Euro anwachsen. Das Land Brandenburg sichert zu, dass aus dem kommunalen Investitionsfonds ein jährliches Kreditvolumen von 160 Mio. Euro ermöglicht wird. Das Ministerium des Innern und für Kommunales wird prüfen, wie eine Vereinfachung der Inanspruchnahme von investiven Kreditgenehmigungen im kommunalen Haushaltsrecht möglich und sachgerecht ist.

5. Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG

In den Ausgleichsjahren 2027 und 2028 wird aus den bestehenden Ausgaberesten des Ausgleichsfonds jährlich ein Betrag in Höhe von 40 Mio. Euro zur Unterstützung der kommunalen

Aufgabe „Rettungsdienste“ eingesetzt. Dazu wird der Tatbestand in § 16 Absatz 3 BbgFAG um die folgende Nummer 4 erweitert: „die Unterstützung bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Rettungsdienst“ in den Ausgleichsjahren 2027 und 2028. In einem entsprechenden Haushaltsvermerk wird hierfür eine Summe von 40 Mio. Euro jährlich ausgewiesen; das entsprechende Verfahren zur Zuweisung der Mittel wird noch festgelegt.

Eine Ausfinanzierung von begründeten Ansprüchen an den Ausgleichsfonds kann über Ausgabereste erfolgen. Unabhängig davon wird zum Abbau der Ausgabereste des Ausgleichsfonds ein gesetzlicher Mechanismus zur Überführung der zukünftigen Ausgabereste des Ausgleichsfonds in die Finanzausgleichsmasse und eines Tatbestandes zur Unterstützung von kommunalen Zusammenschlüssen und interkommunaler Zusammenarbeit - unter Wegfall des Tatbestandes „Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung“ - eingeführt.

6. Ausblick und effizienter Ressourceneinsatz

Der FAG-Beirat wird gebeten, zum Ausgleichsjahr 2030 Reformvorschläge für den Kommunalen Finanzausgleich zu erarbeiten.

Die Landesregierung tritt mit den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah in eine umfassende Überprüfung des landesrechtlichen Normenbestandes mit dem Ziel einer beiderseitigen Entlastung der Landes- und Kommunalhaushalte zum Jahr 2027/28 ein.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales wird prüfen, wie weitere Vereinfachungen und Beschleunigungstatbestände sowie die Abschaffung bzw. Straffung von kommunalen Beiräten bzw. Beauftragten möglich und sachgerecht sind.

Die Beteiligten sehen das Erfordernis, die Aufgabenerfüllung für das Land und die Kommunen zukunfts- und leistungsfähig aufzustellen. Dazu bedarf es einer strukturellen Weiterentwicklung, Modernisierung und nachhaltigen Sicherung der Handlungs-, Leistungs- und Steuerungsfähigkeit zwischen Land und Kommunen. Es wird eine Arbeitsgruppe vereinbart, die entscheidungsfähige Maßnahmen in politisch und fachlich ausgewählten Themenfeldern vorbereitet.

Die Umsetzung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Organe. Die Unterzeichnenden werden den Rechtsetzungsprozess im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche aktiv fördern und positiv begleiten.

Potsdam, den 8. Juli 2026

Daniel Keller
Minister der Finanzen

Dr. Jan Redmann
Minister des Innern und für Kommunales

Karina Dörk
Präsidentin des Landkreistages
Brandenburg

Dr. Oliver Hermann
Präsident des Städte- und
Gemeindebundes Brandenburg